

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Irmingard Schewe-Gerigk, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen**

#### **A. Problem**

Die Entschädigung für den immateriellen Schaden aufgrund strafgerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung wurde seit 1987 und damit seit über zwei Jahrzehnten im Wesentlichen nicht mehr erhöht. Lediglich im Jahre 2001 wurde im Zuge der Euromstellung eine minimale Auf rundung vorgenommen. Die Haftentschädigung beträgt lediglich elf Euro für jeden angefangenen Hafttag. Dies ist in keiner Weise angemessen. Die Festlegung eines pauschalen Betrages erlaubt es zudem nicht, die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

#### **B. Lösung**

Die Haftentschädigung wird von einem festen Betrag gelöst. Der bisherige Pauschalsatz wird durch das Kriterium der Angemessenheit ersetzt. Dieses wird nach unten dadurch begrenzt, dass die Entschädigung mindestens auf 50 Euro pro Tag festzusetzen ist. Damit wird sichergestellt, dass auf jeden Fall eine deutliche Erhöhung stattfindet. Gleichzeitig ist die Möglichkeit eröffnet, dass eine höhere Entschädigung gewährt werden kann. Für deren konkrete Höhe wird sich ein Orientierungsmaßstab in der Rechtsprechung und den Vorgaben der Landesjustizverwaltungen entwickeln. Damit kann auch einer weiteren schleichenden Entwertung des Anspruchs durch die Inflation ohne ein erneutes Gesetzgebungsverfahren entgegengewirkt werden.

#### **C. Alternativen**

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat sich am 20. November 2008 für eine Erhöhung auf 25 Euro ausgesprochen und die Bundesjustizministerin gebeten, ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren einzuleiten. Das Bundesjustizministerium hat signalisiert, dies zügig auf den Weg zu bringen. Diese Verbesserung ist jedoch völlig unzureichend.

## D. Kosten

Die Kosten sind nicht exakt bezifferbar. Da der Kostenanstieg von einem äußerst geringen Niveau ausgeht (insgesamt hatten die Bundesländer ohne Bayern und Thüringen in 2007 Entschädigungen in Höhe von 756.559 Euro zu leisten), hält sich die finanzielle Mehrbelastung trotz Vervielfachung jedoch in sehr überschaubarem Rahmen. Das gilt ebenso, soweit der Bundeshaushalt durch Entschädigungsleistungen belastet wird, die in von der Generalbundesanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof geführten Verfahren anfallen.

elektronische Vorab-Fassung\*

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Art. 1**

#### **Änderung des Gesetzes über die strafrechtliche Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen**

§ 7 des Gesetzes über die strafrechtliche Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, ist eine angemessene Entschädigung, mindestens aber 50 Euro, für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung zu leisten.“

### **Art. 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2008

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

elektronische Vorab-Fassung\*

## Begründung

### A. Allgemeines

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) erhalten Personen, deren strafgerichtliche Verurteilung nachträglich aufgehoben oder gemildert wurde, für die erlittene Straftat neben dem Ersatz der Vermögensschäden eine Entschädigung für den immateriellen Schaden. Dasselbe gilt auch für Personen, bei denen ein Strafverfahren nach erlittener Untersuchungshaft mit einem Freispruch oder einer Verfahrenseinstellung beendet wird. Diese Entschädigung beträgt lediglich elf Euro pro Hafttag und ist daher in keiner Weise angemessen. Sie wurde seit 1987 und damit seit über zwei Jahrzehnten im Wesentlichen nicht mehr erhöht. Lediglich im Jahre 2001 wurde im Zuge der Euroumstellung eine minimale Aufrundung um 77 Cent vorgenommen. Der zum 1.1.1987 erfolgten Verdoppelung von damals 10 auf 20 DM war eine Zeit von 16 Jahren ohne Erhöhung vorausgegangen, obwohl schon 1971 der ursprüngliche Betrag als zu niedrig empfunden wurde und daher umstritten war (BT-Drs. 11/281). Im Vergleich mit dem europäischen Ausland ist die in Deutschland gewährte Entschädigung eine der niedrigsten.

Das griechische Recht sieht seit 2001 Zahlungen zwischen 8,8 und 29 Euro vor. Luxemburg variiert zwischen 25 und 200 Euro pro Tag. Eine Entschädigung von 70 Euro bei Straftat und von 95 Euro bei Polizeigewalt hat sich in der niederländischen Rechtsprechung etabliert, die in Einzelfällen auch höhere Entschädigungen zuspricht. In Österreich hat sich die Praxis herausgebildet, einen Tag zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung mit 100 Euro auszugleichen. Finnland gewährt nach einer Richtlinie 100 Euro pro Tag, wobei Gerichte häufig auch höhere Beträge zusprechen.

In Spanien entscheiden die Gerichte nach freiem Ermessen, wobei tendenziell der Tagessatz bei längerer Haft steigt (z.B. für sechs Monate 50 Euro pro Tag, für 17 Monate 253 Euro pro Tag). Die umgekehrte Tendenz gibt es in einigen skandinavischen Ländern. Dänemark gewährt nach der jährlichen Festsetzung durch die Generalstaatsanwaltschaft für bis zu fünf Stunden unrechtmäßiger Freiheitsentziehung einen 255 Euro entsprechenden Betrag in Kronen, der sich je fünf Stunden erhöht bis etwa 615 Euro bei bis zu 25 Stunden Haft. Für jeden weiteren Tag werden 80 bis 108 Euro hinzugerechnet. Beim Vorwurf einer schweren Sexualstraftat gibt es einen Aufschlag von 25 %, beim Vorwurf bestimmter schwerer Straftaten wie Mord oder versuchter Mord einen Aufschlag von 100 %. Eine Staffelung gibt es auch in Schweden, wo zwar Einzelfallentscheidungen vorgesehen sind, aber aus Gleichbehandlungsgründen Richtwerte erarbeitet wurden. Sie beginnen mit etwa 315 Euro für 2 Tage, bei abflachender Steigerung auf bis zu 2.100 Euro für den ersten Monat der Freiheitsentziehung. Für jeden weiteren Monat kommen circa 1.580 Euro hinzu. Höhere Zahlungen sind möglich bei besonders negativen Folgen nach den Umständen des Einzelfalls, so bei schwerwiegenden Tatvorwürfen analog der dänischen Regelung oder bei öffentlicher Berichterstattung über die Inhaftierung.

Die Entwicklung in Deutschland zeigt, dass der Ansatz der Gewährung eines festen Pauschalbetrages nicht die beste Lösung ist, um eine jederzeit angemessene Haftentschädigung sicherzustellen. Der Entwurf knüpft daher an die Lösung an, die Österreich gewählt hat. Dort umfasst der Ersatzanspruch eine „angemessene Entschädigung“, wobei die Dauer der Freiheitsentziehung sowie die Auswirkungen auf die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Um den Vorteil der Rechtssicherheit der bisherigen deutschen Regelung nicht ganz aufzugeben, kombiniert der Entwurf die Angemessenheitsklausel mit einem Mindestbetrag. Dies erleichtert die Abwicklung und stellt sicher, dass auf jeden Fall eine deutliche Erhöhung der Entschädigung stattfindet.

Für die konkrete Höhe der festzusetzenden Entschädigung wird sich ein Orientierungsmaßstab in der Rechtsprechung und den Vorgaben der Landesjustizverwaltungen entwickeln. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass in der zivilrechtlichen Rechtsprechung bereits für einen Tag entgangene Urlaubsfreude ein Betrag von 50 Euro zugesprochen wurde und in Relation dazu ein Tag Freiheitsentziehung – mit unter Umständen erheblichen Folgen für das Privat- und Berufs-

leben, die ebenfalls zu berücksichtigen sind, – mindestens genauso, in der Regel aber stärker gewichtet werden muss. Die Angemessenheitsklausel gibt der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung auch die Gelegenheit, regelmäßig die Geldentwertung zu berücksichtigen.

Die Kosten der künftigen Entschädigung strapazieren die Haushalte der Länder und des Bundes angesichts der geringen Fallzahlen nicht übermäßig. So wendet das Land Berlin derzeit pro Jahr etwa 95.000 Euro an Haftentschädigung auf, Baden-Württemberg 62.000, Hamburg knapp 45.000 und Bremen unter 8.000. Nordrhein-Westfalen zahlte 2007 als bevölkerungsreichstes Bundesland rund 172.000 Euro. Insgesamt hatten die Bundesländer (ohne Bayern und Thüringen) im Jahr 2007 Entschädigungen in Höhe von 756.559 Euro zu leisten. Selbst eine Vervielfachung des geltenden Betrages erscheint somit durchaus finanzierbar.

Mit elf Euro pro Tag zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung ist der Wert der Freiheit eklatant unterbewertet. Der Gesetzentwurf soll diesen eines Rechtsstaates nicht würdigen Zustand beenden und Anschluss an die europäische Rechtsentwicklung herstellen.

### **B. Einzelbegründung**

**Zu Art. 1** (Änderung des Gesetzes über die strafrechtliche Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen)

Die Haftentschädigung wird von einem festen Betrag gelöst. Der bisherige Pauschalsatz wird durch das Kriterium der Angemessenheit ersetzt. Dieses wird nach unten dadurch begrenzt, dass die Entschädigung mindestens auf 50 Euro festzusetzen ist. Damit wird sichergestellt, dass auf jeden Fall eine deutliche Erhöhung stattfindet. Gleichzeitig ist gewährleistet, dass eine deutlich höhere Entschädigung gewährt werden kann, soweit sie angemessen ist. Für deren konkrete Höhe wird sich ein Orientierungsmaßstab in der Rechtsprechung und durch Verwaltungsvorgaben entwickeln.

**Zu Art. 2** (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es ist eine Rückwirkung auf den 1. Januar 2008 vorgesehen. Damit kann ein erweiterter Kreis Betroffener von der Erhöhung profitieren. Auch die Erhöhung durch das Gesetz vom 24. Mai 1988 erfolgte rückwirkend zum 1.1.1987.